

Impressum

Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/08
„Sondergebiet Camping Ellbogensee“**

mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des

**Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH)
„Großer Boberowsee“ (DE 2844-305)**

Auftraggeber:

M. von Schmidt
Über Campingplatz Ellbogensee
Camp am Ellbogensee 1
17255 Wesenberg/OT Strasen

Bearbeitung:

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



BAULEITPLANUNG • HOCHBAUPLANUNG • TIEFBAUPLANUNG

Bearbeiter:

Mirko Leddermann
Dipl.-Ing. für Landeskultur und Umweltschutz

Stand:

04. November 2008

1. Einleitung

Frau Marianna von Schmidt (nachfolgend als Vorhabenträger benannt) hat bei der Stadt Wesenberg gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die bestehende Campingplatznutzung im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern. Mit dem Bebauungsplan sollen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden, um das Plangebiet einem breiteren Nutzerspektrum zugänglich zu machen. Ziel ist es, das Plangebiet als Naturcampingplatz zu entwickeln und besonders für Familien mit Kindern attraktiv zu gestalten. Die derzeit rund 180 Camping-Stellplätze sollen mittelfristig verdoppelt werden. Weiterhin sind bis zu 12 Ferienhäuser geplant. Auf den vorhandenen Grünflächen soll das temporäre Zelten für Wasserwanderer ermöglicht werden. Nur mit den angeführten Erweiterungen kann der wirtschaftliche Erfolg am Standort auch langfristig gesichert werden.

Das Plangebiet grenzt an das FFH-Gebietes „Großer Boberowsee“ (DE 2844-305).

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Entsprechend § 35 BNatSchG i. V. m. § 34 sind Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europäischen Schutzgebietes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist es oftmals erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Untersuchungsgebiet Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorkommen und ob in diesen Gebieten Arten nach Anhang II ihren Lebensraum haben.

Gegenstand dieser Unterlage ist im Weiteren die Entscheidung, ob und wie weitgehend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben durchgeführt wird. Hier finden vier Prüfschritte entsprechend den Empfehlungen der LANA zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BnatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ Anwendung.

In einem **ersten Schritt** wird geprüft, ob das Vorhaben der Definition eines Plans oder Projektes nach § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht.

Trifft dies zu, wird in einem **zweiten Schritt** untersucht, ob der Plan oder das Projekt geeignet ist, ggf. festgestellte FFH-FIächen erheblich beeinträchtigen zu können. Dabei ist auf Synergie-Effekte zu achten, denn andere Pläne und Projekte könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.



Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sein, folgt in einem **dritten Schritt** die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist nachzuweisen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des vorkommenden FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt.

Im **vierten** und letzten **Schritt** ist im Fall festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Unzulässigkeit des Plans oder Projektes zu prüfen.

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie bezieht sich ausschließlich auf die Beurteilung der Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und den damit in Verbindung stehenden Erweiterungsabsichten des vorhandenen Campingplatzes.

2. Prüfung der Betroffenheit des FFH-Gebietes „Großer Boberowsee“

Der obigen Aufzählung der erforderlichen Prüfschritte entsprechend, ist im ersten Prüfschritt zu klären, ob das Vorhaben der Definition eines Projektes oder Plans nach §10 BNatSchG entspricht.

„**Projekte**“ im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG und nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Unter dem Begriff "**Pläne**" im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG versteht man Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Erweiterungen des am Ellbogensee vorhandenen Campingplatzes. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das o.g. FFH-Gebiet. Mit der Erweiterung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

Damit entspricht das Vorhaben der genannten Definition eines Projektes nach §10 BNatSchG.



Als Ergebnis des ersten Prüfschrittes kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Erweiterungen des vorhandenen Campingplatzes der Definition eines Projektes nach § 10 BNatSchG entspricht.

Die oben dargelegt Prüfmatrix beinhaltet im Weiteren die Frage, ob der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Campingplatzerweiterung als Projekt überhaupt geeignet ist, ein FFH-Gebiet auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen.

Das **Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Großer Boberowsee“** umfasst mit einer Gesamtfläche von **71 ha** den Großen Boberowsee mit seinen angrenzenden Buchenwäldern. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans grenzt nordöstlich unmittelbar an das o.g. Schutzgebiet.

Eine Flächenzerschneidung des FFH-Gebietes ist durch die Randlage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans von vornherein auszuschließen. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme bezüglich dieses Schutzgebietes.

Primäres Ziel der Schutzausweisung ist der Erhalt des nährstoffarmen Sees mit seiner benthischen Vegetation aus Armleuchteralgen (**FFH-Lebensraumtyp 3140**).

Das Gewässer ist mit wenigen Nährstoffen belastet und unterliegt daher einer geringen organischen Produktion. Insbesondere die geringe Phosphatzufuhr begrenzt das Pflanzen- und Algenwachstum. Das Plankton ist zwar artenreich aber individuenarm. Das Gewässer ernährt nur eine geringe Masse an Fischen.

Kennzeichnend für diese Gewässer sind grobkörnige Uferstrukturen mit geringem Pflanzenbewuchs. Das Seewasser ist meist sehr klar. Es erscheint blau bis dunkelgrün. Die Sichttiefe ist in der Regel größer als 6 m, mindestens aber 3 m.

Hauptgefährdungsursachen dieser nährstoffarmen Gewässer sind Nährstoff- und Schadstoffeintrag, Kies- und Sandabbau (Nassbaggerung), Grundwasserabsenkung, Uferverbau und -befestigung sowie fischereiliche Nutzung.

Der Große Boberowsee wird durch einen etwa 200 m breiten Streifen des Hainsimsen-Buchenwalds (**Luzulo-Fagetum als FFH-Lebensraumtyp 9110**) eingefasst. Es handelt sich hier um meist krautarme von Buchen geprägte Laubwaldstrukturen auf bodensauren Standorten über silikatischen Sedimenten. Wesentliche Gefährdungen bestehen durch Nadelholzaufforstungen, Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Luft, zu hohe Wildbestände, zu intensive forstliche Nutzung und durch die Zerschneidung großflächiger Waldgebiete.



Das Gebiet des zur Erweiterung vorgesehenen Campingplatzes berührt keine der benannten FFH-Lebensraumtypen des Schutzgebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zu dem rein geomorphologisch nicht dem stark reliefierten Einzugsgebiet des Großen Boberowsees zuzuordnen.

Eine Beeinflussung des Wasserhaushalts bzw. des Nährstoffhaushaltes durch die innerhalb des Sondergebietes bestehenden und geplanten Nutzungen ist damit auszuschließen.

Im Ergebnis des zweiten Prüfschrittes ist von vornherein auszuschließen, dass der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Erweiterungen des vorhandenen Campingplatzes erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen bzw. der damit in Verbindung stehenden prioritären Arten nach sich zieht.

Eine Prüfung der tatsächlichen Betroffenheit der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes „Großer Boberowsee“ ist damit entbehrlich.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsstudie kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehende Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes verträglich mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des FFH-Gebietes „Großer Boberowsee“ (DE 2844-305) ist.

